



## Inhaltsverzeichnis

|   | Seite |
|---|-------|
| 37 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 | 143   |
| 38 Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen<br>- öffentliche Bekanntmachung   | 147   |
| 39 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-<br>gesetzes<br>- Bui, Van Thai   | 149   |
| 40 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-<br>gesetzes<br>- Tran Tien, Loi  | 151   |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -  
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem  
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.



**Stadt Dorsten**  
**Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 für die Wahlbezirke der Stadt Dorsten kann in der Zeit vom 6.5.2019 bis 10.5.2019 während der folgenden Zeiten von Wahlberechtigten eingesehen werden:

|                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| Montag bis Mittwoch: | 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag           | 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag:             | 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Ort der Einsichtnahme ist das Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, Raum 214, 46284 Dorsten; der Ort ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6.5.2019 bis 10.5.2019, spätestens am 10.5.2019 bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Wahlamt, Halterner Str. 5, Raum 214, 46284 Dorsten, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5.5.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Recklinghausen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5.5.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.5.2019 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.5.2019, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Dorsten (Adresse s.o.) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dorsten, 15.4.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen**

Im Zusammenhang mit der Auflösung eines Schulverbundes (Antoniusschule mit katholischem Teilstandort Bonifatius) hat der Rat der Stadt Dorsten am 28.11.2018 die Errichtung der Bonifatiuschule als neue eigenständige Grundschule am Standort Pliesterbecker Straße 76 beschlossen.

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2014 geboren wurden (Schulneulinge) und die in Anlehnung an die Schülerfahrtkostenverordnung einen Schulweg von bis zu 2 km haben (Zumutbarkeitsregelung), können gemäß § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grund- und Hauptschulen die Schulart dieser Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) in einem Abstimmungsverfahren bestimmen.

Die Abstimmung findet statt am

**Montag, den 13. Mai 2019, 08:00 Uhr – 16:00 Uhr,  
Dienstag, den 14. Mai 2019, 08:00 Uhr – 18:00 Uhr und  
Mittwoch, den 15. Mai 2019, 08:00 Uhr – 16:00 Uhr,**

im Rathaus, Halterner Straße 5, Raum 214, 46284 Dorsten.

Abstimmungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis wird am

**Mittwoch, den 08. Mai 2019, 08:00 Uhr – 16:00 Uhr,  
Donnerstag, den 09. Mai 2019, 08:00 Uhr – 16:00 Uhr und  
Freitag, den 10. Mai 2019, 08:00 – 13:00 Uhr**

im Amt für Familie, Jugend und Schule – hier: in der Schulverwaltung -, Bismarckstraße 5, Raum 103, 46284 Dorsten ausgelegt.

Die Erziehungsberechtigten können an diesen Tagen Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis nehmen.

Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Zur Abstimmung bitte ich, den Personalausweis mitzubringen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff  
Der Bürgermeister



**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungsge-  
setzes**  
**- Bui, Van Thai**

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Ordnungsamt, Zimmer 32, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, eine Ordnungsverfügung, gerichtet an Herrn Van Thai Bui, zuletzt wohnhaft in Dorsten, derzeit unbekanntes Aufenthalts, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Stadt Dorsten  
i.A.

gez.  
Bartnik  
SB Ausländerwesen



**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungsge-  
setzes**

**- Tran Tien, Loi**

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Ordnungsamt, Zimmer 32, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, eine Ordnungsverfügung, gerichtet an Herrn Loi Tran Tien, zuletzt wohnhaft in Dorsten, derzeit unbekanntes Aufenthalts, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Stadt Dorsten  
i.A.

gez.  
Bartnik  
SB Ausländerwesen